



Gemeinde Aresing

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Bekanntmachung

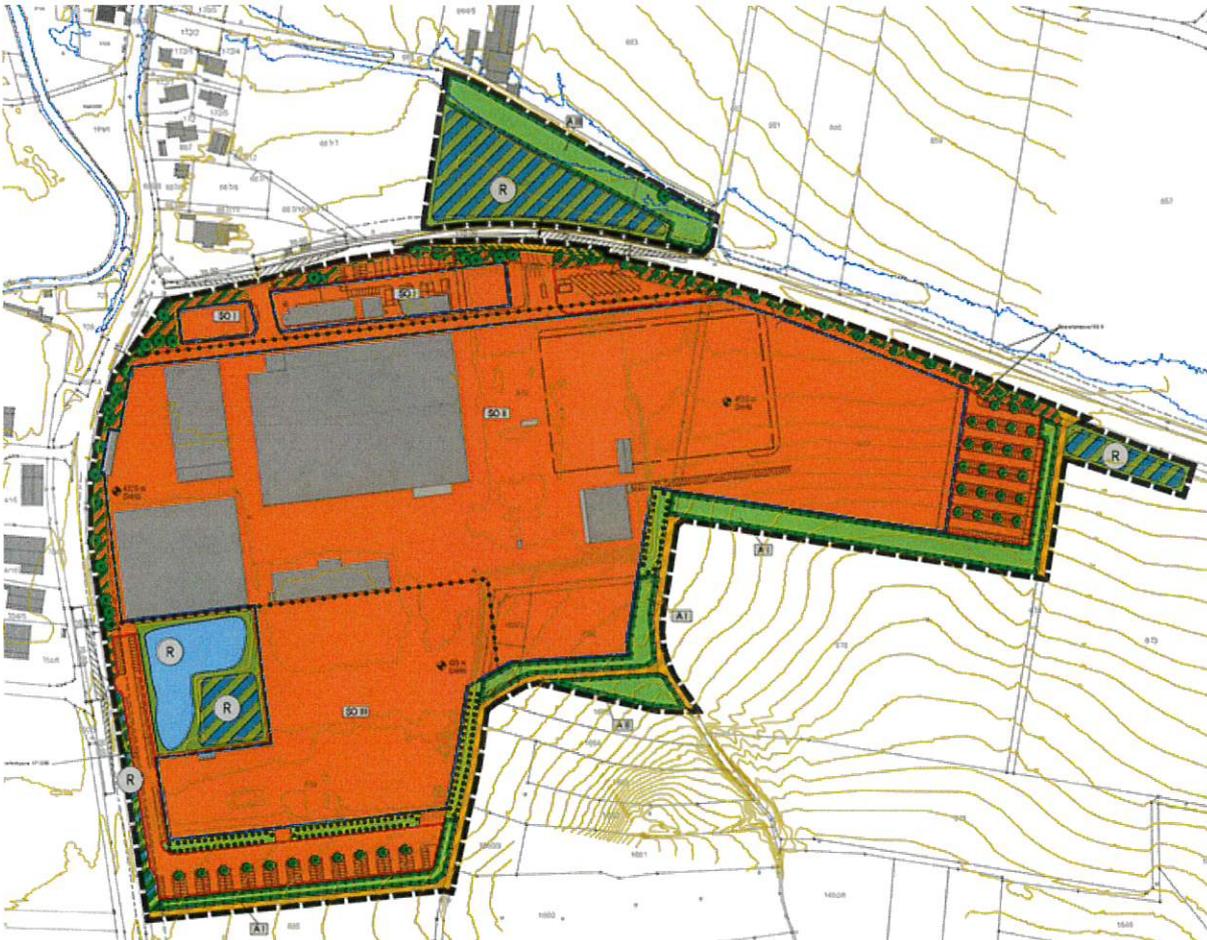
**des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan „Sondergebiet Maschinenbau und Spezialtiefbau“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aresing hat mit Beschluss vom 28.10.2025 den Bebauungsplan „Sondergebiet Maschinenbau und Spezialtiefbau“ in der Fassung vom 28.10.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des **Bebauungsplanes** umfasst die Grundstücke oder deren Teilflächen Fl. Nrn.: 667/5, 667/15, 668, 669, 669/4, 670, 673; 674; 676/1, 677, 678, 678/1, 679, 680, 680/3, 680/4, 1660/1, alle Gemarkung Aresing und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Geltungsbereich Bebauungsplan



Auszug aus der Planzeichnung (Darstellung ohne Maßstab)

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.10.2025 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Aresing, St.-Martin-Straße 16, 86561 Aresing, Erdgeschoss, Zimmer EG 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 13 bis 16 Uhr sowie am zweiten. Donnerstag eines jeden Monats von 13 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ferner besteht nach Terminvereinbarung mit dem Bauamt (Tel: 08252 91044-53) die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten.

Zudem steht eine digitale Version des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 28.10.2025 nach § 10 a Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Aresing unter www.aresing.de, Rubrik „Wirtschaft & Standort“, „Bauen“, „Bebauungspläne (rechtskräftig)“ zur Verfügung.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung der die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Aresing, 10.12.2025


Klaus Angermeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amtstafeln
Ausgehängt am: 11.12.2025
Abgenommen am: 16.01.2026
2. Gemeinde Aresing
Für die Richtigkeit
Aresing, Namenszeichen: